

Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Dresden 2640

Ersteilt täglich mit Ausnahme der Feiertage nachmittags 3 Uhr für den folgenden Tag. Tagespreis bei Bestellungen monatlich 200, vierteljährlich 500, halbjährlich 900, jährlich 1600, auf dem Lande 200, durch die Post bezogen monatlich 220, vierteljährlich 550, halbjährlich 950, jährlich 1700. In den Monaten März, April, Mai und Juni werden die Preise für den Sommerurlaub ermäßigt. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Unfälle ist die Redaktion nicht haftbar für die Nichtlieferung der Zeitung oder für die Verzögerung der Zustellung.



Intention der Zeitung ist es, die Interessen der Bevölkerung zu fördern und die Öffentlichkeit zu belehren. Die Redaktion ist für die Richtigkeit der Nachrichten nicht verantwortlich. Die Redaktion ist nicht haftbar für die Nichtlieferung der Zeitung oder für die Verzögerung der Zustellung.

Ersteht seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rössen.

Verleger und Drucker: Arthur Zschauke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Käffig, für den Inseratenbeil.: Arthur Zschauke, beide in Wilsdruff.

Nr. 173

Donnerstag den 27. Juli 1922.

81. Jahrgang

Keine Zeitung für einige Leser

Die bayerische Regierung lehnt die Annahme der Reichsgesetze zum Schutz der Republik ab und hat eine besondere Verordnung mit ähnlichen, aber nicht gleichen Bestimmungen erlassen.

Die Unabhängigen in Bayern haben die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit der mehrheitssozialdemokratischen Partei einstimmig beschlossen.

Der vierte ordentliche Parteitag der Demokratischen Partei findet vom 8. bis 10. Oktober in Elberfeld statt.

England hat den Vorschlag Frankreichs, am 1. August eine Konferenz zwischen Poincaré und Lloyd George stattfinden zu lassen, angenommen.

Nach einer Erklärung im Unterhause hat England im ganzen 20.250.000 Pfund Sterling und 600 Millionen Papiermark Reparationszahlungen von Deutschland erhalten. Für seine Besatzungsdarmee wandte es ca. 54 Millionen Pfund Sterling auf.

Reichskonflikt.

Zum Zwiespalt zwischen dem Reich und Bayern, der plötzlich eine so gefährliche Gestalt angenommen hat, wird uns aus Berlin geschrieben:

Es ist schon so: Ohne ständige Krisen und Konflikte scheint das neue Deutsche Reich nicht mehr leben zu können. Bald ist es eine äußere, bald eine innere Verwicklung, mit der es sich abzufinden hat; bald wird es von außen und von innen der schwer bedrängt und muß zusehen, daß es das notwendig hergestellte Gleichgewicht seiner staatlichen Existenz nicht verliert. In etwas normaleren Zeiten hätte die eben mit dem Garantienkomitee vereinbarte Finanzkontrakte vollkommen genügt, um das Reich in seinen Grundfesten erheben zu machen. Aber das deutsche Volk ist durch die nun schon seit Jahren sich ewig wiederholenden Reparationskonflikte abgestumpft und läßt alles, was auf diesem Gebiete geschieht, mit einem Gleichmut über sich ergehen, als könnte es davon in seinem eigentlichen Wesen gar nicht berührt werden.

Nun aber ist plötzlich wieder ein innerer Reichskonflikt aufgebrochen, und hier kommen die nationalen Lebensfragen doch immer noch rascher in Bewegung. Die bayerische Regierung sieht „Gefahr im Verzuge“, wenn die vom Reichstag beschlossenen und inzwischen amtlich verkündeten Gesetze zum Schutz der Republik auch in Bayern, wie überall sonst im Deutschen Reich, in Kraft treten sollten. Das bayerische Volk würde sich ihre Einführung nicht ruhig bieten lassen und darob in eine solche Erregung geraten, daß dieser Gefahr durch geeignete Maßnahmen der Landesregierung schleunigst begegnet werden müsse. Sie beruft sich deshalb auf den gleichen Artikel der Reichsverfassung, auf Grund dessen der Reichspräsident noch am Abend der Ermordung Rathenau's für das ganze Reich gültige Ausnahmeverordnungen erlassen hat, ohne daß zu erkennen ist, wie sie diese Reichs- und diese Landesverordnungen untereinander in Einklang zu bringen gedenkt, ohne daß auch zu erkennen ist, was sie weiterhin zu tun gedenkt, wenn der Reichspräsident oder der Reichstag gemäß des gleichen Artikels der Verfassung die sofortige Wiederaufhebung der bayerischen Verordnungen verlangen sollte.

Es will uns kaum zweifelhaft erscheinen, daß man auch in München von der Rechtmäßigkeit des dortigen Vorgehens in dieser Frage nichts weniger als überzeugt sein kann. Um so schwerer müssen die Gründe tatsächlicher und politischer Natur wiegen, die die bayerische Regierung trotzdem zu solchen Entschlüssen bewegen haben; denn an gutem Willen zur Aufrechterhaltung der Reichseinheit, an gutem Willen auch zur Mitwirkung am Wiederaufbau des Reiches und der Annahme der nun einmal in der Weimarer Verfassung begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse fehlt es dem Grafen Verchenfeld und seinen nächsten Mitarbeitern sicherlich nicht. Im allgemeinen auch nicht den Regierungsparlamenten in Bayern, die im ganzen kaum so schlecht sind wie der Ruf, den man ihnen in Norddeutschland gemacht hat. Aber daß man in Bayern gegenüber den empfindlichen Eingriffen in die Justiz- und Polizeihochheit des Landes sich aufzulehnen beginnt, nachdem erst kürzlich der Herr Reichspräsident in München in eigener Person die Notwendigkeit betont hat, die den Ländern noch verbliebenen Hoheitsrechte für die Zukunft ungeschmälert zu erhalten, das kann in Berlin kaum sonderlich überraschend sein. Und man darf auch mit Bemühtung konstatieren, daß die maßgebenden Stellen der Reichsregierung gegenüber der bayerischen Notverordnung die Ruhe bis jetzt nicht verloren haben. Das Reichskabinett fühlt sich selbstverständlich alarmiert durch die amtlichen Mitteilungen, die ihr vom bayerischen Senat aus München zugehört worden sind. Eine Überführung der bayerischen Angelegenheiten in die Hände der Reichsregierung ist aber nicht zu gewärtigen; man will zunächst ein Rechtsgutachten darüber ausarbeiten, was nach Lage der Verfassungsvorschriften nimmehr geschehen kann, und will das, was danach geschehen muß, noch weiter überlegen vorbestehen.

Auch die Reichstagsparteien scheinen, soweit sich jetzt schon ein Urteil darüber fällen läßt, nichts tun zu wollen, was die Lage verschärfen könnte, so daß einseitigen Willens für Vermittlungsversuche, von denen man schon

sprechen hört, noch Raum bleibt. Es ist eine Lebensnotwendigkeit des Reiches, auch über diesen Konflikt, so ungewöhnlich er ist, im Wege der Verständigung hinwegzufinden — andernfalls würde das kostbarste Gut, das uns noch verblieben ist, die Reichseinheit, auch noch in die Brüche gehen.

Die bayerische Verordnung

bringt zur Einleitung eine kurze Rechtfertigung des Vorgehens der bayerischen Regierung und sagt dann, an die Stelle des Reichsgesetzes zum Schutz der Republik vom 23. Juli 1922 träten für das rechtsrheinische Bayern bis auf weiteres die folgenden Vorschriften:

Artikel I. Die Bestimmungen in den §§ 1—11, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21 Abs. 1, Satz 1, Abs. 2, 22, 24 und 25 des Reichsgesetzes zum Schutz der Republik vom 23. Juli 1922 sind in Bayern anzuwenden. § 23 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß an Stelle der Reichsregierung das bayerische Gesamtministerium zuständig ist, so weit es sich um den Aufenthalt in Bayern handelt.

Artikel II erklärt die in den §§ 1—8 des Reichsgesetzes zum Schutz der Republik und die mit ihnen in tatsächlichen Zusammenhängen stehenden Handlungen, gleichgültig, ob sie nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen strafbar sind, für Hochverrat sowie für Tötung und Tötungsversuch, bezogen gegen Mitglieder einer früheren republikanischen Regierung die Volksgerichte für zuständig. Diese Vorschriften sind auch anzuwenden auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangenen strafbaren Handlungen. In der Sache bereits ein Urteil ergangen, gegen das eine Revision zulässig ist, so entscheiden über die Revision die ordentlichen Gerichte.

Artikel III weist die Verbote von Versammlungen usw., Vereinen usw. und periodischen Druckschriften dem Staatsministerium des Innern zu. Die Beschränkungen ohne aufschiebende Wirkung ist beim obersten Landesgericht zu erheben und beim Ministerium des Innern einzutragen, das ihr selbständig abzuhelfen kann.

Artikel IV. Auf Anwohnerhandlungen gegen die Verordnungen des Reichspräsidenten vom 26. und 29. Juni 1922 sind die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung Anwendung, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Anträge beim Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik erhoben war.

Artikel V. Nichtbayerischen Polizeiorganen ist innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung die selbständige Vornahme von Amtshandlungen in Bayern verboten.

Artikel VI. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung des Reichsgesetzes zum Schutz der Republik in Kraft.

Die Verordnung, die das Datum des 24. Juli trägt, ist von allen bisherigen Ministern mit Ausnahme des zurückgetretenen Handelsministers Hamann und von dem Staatssekretär der Justiz Dr. Meyer, der wahrscheinlich nunmehr das Justizministerium bekleiden wird, unterzeichnet. Die gleichzeitig bekanntgemachten Ausführungsbestimmungen erklären mit wenigen Abänderungen die Ausführungsbestimmungen für die Volksgereichte für anwendbar. Die Todesstrafe wird durch die Landespolizei vollstreckt.

Ablehnung des Staatsgerichtshofes.

In die bayerische Verordnung ist aus dem Reichsgesetz zum Schutz der Republik nicht übernommen der Artikel 2 (§§ 12 und 13), der vom Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik handelt, § 17, der die Zuständigkeit für Maßnahmen gegen verbotene Vereinigungen regelt, die §§ 26 und 27, die einen Teil der Schlussbestimmungen darstellen; § 23 handelt von den Mitgliedern vormaliger landesherrlicher Familien. Hier erklärt sich das bayerische Gesamtministerium an Stelle der Reichsregierung für zuständig.

Rundgebung der bayerischen Regierung.

In der durch Sonderausgabe des Bayerischen Staatsanzeigers verbreiteten amtlichen Rundgebung der bayerischen Regierung, welche die rückhaltlose Übernahme der Gesetze zum Schutz der Republik ablehnt, heißt es u. a.:

„Die bayerische Staatsregierung muß in diesem neuen Gesetz in Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit des bayerischen Volkes eine Verletzung der Grundrechte der Staatsbürger und der Grundzüge der Demokratie, wie sie die deutsche Verfassung vertritt, dann aber auch einen Eingriff in die Hoheitsrechte der Länder auf dem Gebiete der Justiz und der Polizei erblicken. Diese Wirkungen werden durch die weiteren gleichzeitig geschaffenen Gesetze noch verschärft vor allem durch das Reichsstrafgesetzbuch, das im schroffen Widerspruch mit der Polizeihochheit der Länder eine eigene Polizeiregative des Reiches schafft. Die bayerische Bevölkerung ist über diese gesetzgeberischen Maßregeln außerordentlich erregt, so daß deren vorbehaltloser Vollzug alsbald zu erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ruhe im rechtsrheinischen Bayern führen, ja den Fortbestand der verfassungsmäßigen Zustände gefährden würde. Die bayerische Staatsregierung ist zur Überzeugung gekommen, daß Gefahr im Verzuge ist, und daß die Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Zustände sofortige außerordentliche Maßnahmen erfordert. Den Vollzug des Gesetzes zum Schutz der Republik im rechtsrheinischen Bayern

ohne weiteres zu verweigern, würde mit den Interessen des Reiches, namentlich mit der Notwendigkeit eines verstärkten Schutzes der Verfassung in dem gegenwärtigen Zeitpunkt unvereinbar sein; vielmehr kann es sich nur darum handeln, die für die bayerischen Verhältnisse unannehmbaren Vorschriften auszugestalten, wobei verfassungsmäßig zu verfahren ist.

Im weiteren sagt die Rundgebung, daß Bayern durch eine besondere Verordnung alle materiellen rechtlichen Bestimmungen des Reichsgesetzes übernimmt. Nur an Stelle des Staatsgerichtshofes zum Schutz der Republik sollen die bestehenden bayerischen Gerichte treten. Die Einsetzung von Beschränkungen gegen Versammlungs-, Vereins- und Presse-Verboten wird gleichfalls in die Hand eines bayerischen Gerichtshofes gelegt. Das Reichskriminalgesetz ist noch nicht wirksam; jedoch muß heute schon erklärt werden, daß etwaige Eingriffe in die bayerische Polizeihochheit im Vollzuge dieses Gesetzes nicht geduldet werden können. Die bayerische Staatsregierung legt bei ihrem Schritt den größten Wert auf das Befestigen ihres unerschütterlichen Festhaltens am Reich; sie weist es ferner mit allem Ernst weit von sich, daß ihr Vorgehen irgendwie mit Bestrebungen in Verbindung gebracht wird, die auf eine Änderung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform oder auf die Herbeiführung der alleinigen Herrschaft irgendeiner Bevölkerungsklasse abzielen.

Abreden der bayerischen Demokraten.

Die deutsch-demokratische Fraktion beschloß nach längerer Fraktionsberatung eine Rundgebung, in der sie zunächst auf die Forderungen der Bayerischen Volkspartei Bezug nimmt und hervorhebt, daß die demokratische Fraktion in den Vorberhandlungen schwere Bedenken gegen wichtige Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Republik und die anderen Reichsgesetze geltend machte und bereit war und ist, alles zu tun, um eine baldige weitere Verbesserung der Gesetze im Sinne allgemeiner demokratischer Grundzüge und im Sinne der bayerischen staatlichen Hoheitsrechte auf verfassungsmäßigem Wege durchsetzen zu helfen. Die deutsch-demokratische Landtagsfraktion ist aber nicht in der Lage, die Verantwortung zu übernehmen für die jetzt von der Staatsregierung eingeleitete Politik, die zu einem tiefen Zwiespalt im deutschen und bayerischen Volke und zu schweren politischen und wirtschaftlichen Schädigungen zu führen droht. Angesichts dieser Gefahren halten wir es für die Aufgabe aller gut deutsch und gut bayerisch Gesinnten, die zwischen Land und Reich abgebrochene Krise trotz allem auf verfassungsmäßigem Wege auszugleichen, um der Einheit des deutschen Volkes willen.

Die jetzigen bayerischen Regierungsparteien.

Die offizielle Parteipresse der bayerischen Volkspartei nimmt zur Notverordnung der bayerischen Regierung Stellung. Sie weist u. a. darauf hin, daß die bayerische Regierung ihre Sonderregelung auf die Bestimmung der Reichsverfassung selbst stützt, die einem Reichslandrecht der Länder Rechnung trägt und bei Gefahr im Verzuge die Landesregierung in jeder beliebigen Maßnahme ermächtigt, die ihr in hiesiger Angelegenheit als brauchbar erscheint. Das Reich Bayerns, selbst Ordnung im Innern aufrechtzuerhalten, könne nicht zugeweiht werden.

Der Landesverband des Bayerischen Bauernbundes läßt eine Entschliessung, in der es heißt: Angesichts der unerkennbaren Bestrebungen zur Vereinstigung der republikanischen Staatsform und ihrer Träger hält der Bauernbund eine entschiedene Abwehr der sich aus diesen Bestrebungen ergebenden Gefahren für dringend notwendig. In seinem Bedauern hat das vom Reichstag und Reichsrat angenommene, diesem Zweck dienende Gesetz eine Form erhalten, die einen Einritt in die verfassungsmäßigen Hoheitsrechte bedeutet. Er bittet daher alle verfassungsmäßig zulässigen Organe der bayerischen Regierung, die geeignet sind, den vom Reichstag und Reichsrat angenommenen Gesetzen ihre die bundesstaatlichen Hoheitsrechte bedrohende Wirkung zu nehmen.

Nordbayerern abweisende Stellung.

Einundzwanzig nordbayerische Bürgermeister haben nach ihrer Besprechung in Nürnberg ein Telegramm an den Reichspräsidenten Grafen Verchenfeld abgefaßt, in dem es heißt: Einundzwanzig in Nürnberg versammelte Bürgermeister der nordbayerischen Städte Nürnberg, Fürth, Würzburg, Erlangen, Bamberg, Ansbach, Schwabach, Roth, Weidenburg, Coblenz, Dinkelsbühl, Bayreuth, Hof, Kulmbach, Neuburg, Hersbruck, Marktredwitz, Regensburg, Schweinfurt, Selb und Eichstätt stellen angesichts der Eigenart der nordbayerischen Verhältnisse an Regierung und Landtag besorgten Herzens die dringende Bitte, nichts zu unternehmen, was das Verbleiben Bayerns beim Reich gefährden und über Reich, Land und Volk schwere Erschütterungen bringen könnte. Sie bitten, eine Bestätigung zu mündlicher Aussprache zu empfangen. — Der Stadtrat Nürnberg hat gegen die Stimmen der Bayerischen Volkspartei und der Bayerischen Mittelpartei beschlossen, an den Ministerpräsidenten und an den Landtagspräsidenten Königsbauer je ein Telegramm zu richten, in dem betont wird, der Stadtrat Nürnberg hält in unwandelbarer Treue zum Deutschen Reich. Er weiß sich eins mit der gesamten Bevölkerung Nürnbergs in dem Ziele, die Reichseinheit gegen alle Angriffe zu bewahren, und er legt Verwahrung ein gegen eine Richtschnur verfassungsmäßig erlassener Reichsgesetze.

Wirkungen in Berlin.

Das Reichskabinett berät unausgesetzt über die durch die bayerischen Entschlüsse geschaffene Situation unter dem Vorsitz des Reichskanzlers. Reichsjustizminister Dr. Radbruch und der Reichsinnenminister Dr. Köster, die sich auf Ferienreisen befanden, sind telegraphisch zurückgerufen.